

ZUSÄTZLICHE BESONDERHEITEN BEI FÜHRUNGSAUFSICHT

Für die gesamte Dauer der Führungsaufsicht sind Sie einem/einer Bewährungshelfer/Bewährungshelferin unterstellt.

Die häufigsten Gründe für die Anordnung von Führungsaufsicht sind:

- Eine vollständige Verbüßung einer oder mehrerer Freiheitsstrafe(n) bzw. Jugendstrafe(n) von mindestens 2 Jahren
- Die Anordnung/Aussetzung oder der Abbruch einer Unterbringung in einer forensischen Klinik

Sollten Sie während der Führungsaufsicht inhaftiert werden oder Ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln sein, so ruht die Führungsaufsicht und verlängert sich um den jeweiligen Zeitraum.

So finden Sie uns

Elisabethstraße 79, 80797 München

Tel.: 089/5597-1257

Fax.: 089/5597-1269

U2 bis Hohenzollernplatz

mit Bus 53 und 59 oder Tram 12 bis Barbarastraße

Goethestraße 64, 80336 München

Tel.: 089/5597-2004

Fax.: 089/5597-2350

U3/U6 Goetheplatz

Bus 68 bis Beethovenplatz

<https://www.justiz.bayern.de/>



**Freiheit
als
Chance**

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht
beim Landgericht München I

WAS IST BEWÄHRUNGSHILFE?

Ihre Freiheits- bzw. Jugendstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Sie haben vom Gericht die Chance erhalten zu beweisen, dass Sie künftig keine Straftaten begehen werden.

Zu Ihrer Unterstützung und um zu überprüfen, ob Sie diese Chance nutzen, wurden Sie der Aufsicht eines/einer Bewährungshelfers/Bewährungshelferin unterstellt.

Die Aufgabe der Bewährungshilfe ist es, Ihnen helfend und beratend zur Seite zu stehen und die Erfüllung der richterlichen Auflagen und Weisungen zu kontrollieren.

UNSER ANGEBOT

- Zeit für regelmäßige persönliche Gespräche
- Individuelle Beratung und Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten
- Klärung der Wohn-, Arbeits- und Schulden-situation
- Unterstützung und Begleitung im Umgang mit Behörden
- Information über Beratungsstellen
- Vermittlung und Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen
- Intensivbetreuung und Gruppenarbeit → Info über <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-1/>

WAS KÖNNEN SIE ERWARTEN



Wir suchen mit Ihnen nach Wegen und Lösungen, zukünftig ein straffreies Leben führen zu können



Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit



Wir unterliegen der Schweigepflicht, d.h. Vertrauliches und Persönliches geht nicht nach außen



Wir haben kein Zeugnisverweigerungsrecht im Gerichtsverfahren



Wir berichten in regelmäßigen Abständen an das zuständige Gericht



Bei Gefahr im Verzug sind wir verpflichtet das Gericht zu informieren

WAS ERWARTEN WIR VON IHNEN



Einhaltung der vereinbarten Termine, bzw. eine Benachrichtigung, wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können



Mitteilung über Wohnungs- bzw. Arbeitsplatzwechsel



Information über wichtige Veränderungen



Eigeninitiative und Bereitschaft zur Veränderung



WANN GEFÄHRDEN SIE IHRE BEWÄHRUNG?

Neue Straftaten, gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Ihre Auflagen und Weisungen können dazu führen, dass das Gericht die Bewährung widerruft.

WANN ENDET IHRE BEWÄHRUNG?

Haben Sie in der Bewährungszeit Ihre Auflagen und Weisungen erfüllt und sind nicht erneut straffällig geworden, so erlässt das Gericht automatisch die Strafe mit Ende der Bewährungszeit.